

SATZUNG
über die Betreuung der Grundschulkinder
in der Stadt Waldkappel

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I S. 151), i.d.F. vom 27.07.2005 (GVBl. I S. 574), und des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18.12.2006 (GVBl. I, S. 698), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Waldkappel in ihrer Sitzung am 31. Oktober 2008 folgende Satzung über die Betreuung der Grundschulkinder in der Stadt Waldkappel beschlossen:

§ 1
Träger und Rechtsform

Die Schulkindbetreuungsgruppe wird von der Stadt Waldkappel als Träger in Kooperation mit der Karlheinz-Böhm-Schule als öffentliche Einrichtung unterhalten.

Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Kreis der Berechtigten

Der Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe steht in erster Linie Kindern aus dem Einzugsbereich der Stadt Waldkappel zur Verfügung, die die Karlheinz-Böhm-Schule besuchen.

§ 3
Aufnahme

Die Aufnahme setzt voraus, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und im Hinblick auf den gesundheitlichen Allgemeinzustand des Kindes keine Bedenken gegen eine Aufnahme in die Schulkindbetreuungsgruppe vorliegen.

Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorhanden sind, dürfen die Schulkindbetreuungsgruppe nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages auf Aufnahme in die Schulkindbetreuungsgruppe bei der Stadtverwaltung.

Für die Aufnahme ist der Zeitpunkt des Eingangs der Anmeldung für den Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe maßgebend.

Bei der Aufnahme werden besondere soziale oder pädagogische Hintergründe einzelner Kinder berücksichtigt.

Ist die festgelegte Höchstbelegung für den Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe erreicht, können weitere Kinder erst nach Freiwerden von Plätzen aufgenommen werden.

Über die Aufnahme entscheidet das Betreuungspersonal im Einvernehmen mit dem Träger, der Stadt Waldkappel und die Schulleitung der Karlheinz-Böhm-Schule.

Besuchskinder können, sofern die festgelegte Höchstbelegung nicht überschritten wird, nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal die Schulkindbetreuungsgruppe tageweise besuchen.

Mit der Anmeldung für die Schulkindbetreuungsgruppe erkennen die Eltern/Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 4 Pflichten der Erziehungsberechtigten

Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt, wenn ein Kind einer/einem pädagogischen Mitarbeiter/in der Betreuungsgruppe seine Anwesenheit mitgeteilt hat. Sie endet, wenn das Kind die Betreuungsgruppe zur vereinbarten Zeit verlässt. Die Weggezeiten sind dem Betreuungspersonal durch die Eltern/Erziehungsberechtigten mitzuteilen.

Wurde keine andere Vereinbarung getroffen, werden die Kinder zur Schließungszeit nach Hause geschickt.

Für den Hin- und Rückweg obliegt die Aufsichtspflicht ausschließlich den Eltern/Erziehungsberechtigten. Bei Veranstaltungen, an denen Eltern/Erziehungsberechtigte und Kinder gemeinsam teilnehmen, gilt die Aufsichtspflicht entsprechend.

Bei Aktivitäten der Schulkindbetreuungsgruppe ohne Eltern/Erziehungsberechtigte (z.B. Ausflüge, Besichtigungen, usw.) obliegt die Aufsichtspflicht den Fachkräften. Ist die Teilnahme des Kindes seitens der Eltern/Erziehungsberechtigten im Einzelfall nicht erwünscht, ist dies der Leitung schriftlich mitzuteilen.

Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern/Erziehungsberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an das Betreuungspersonal verpflichtet.

In diesen Fällen darf die Schulkindbetreuungsgruppe erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass die Übertragung der Krankheit ausgeschlossen ist.

Das Fehlen des Kindes ist unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Satzungsbestimmungen einzuhalten und insbesondere die Gebühren zu entrichten.

§ 5 Pflichten des Betreuungspersonals

Das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuungsgruppe steht den Eltern/ Erziehungsberechtigten der Kinder auf deren Wunsch nach terminlicher Vereinbarung zu Gesprächen zur Verfügung (Sprechstunden).

Treten die im Infektionsschutzgesetz in der jeweils neuesten Fassung genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist das Betreuungspersonal verpflichtet, unverzüglich die Stadt und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

§ 6 Mittagsversorgung

Die Grundschulkinder nehmen regelmäßig am Mittagessen in der Karlheinz-Böhm-Schule teil.

Für das Mittagessen ist von den Eltern/Erziehungsberechtigten neben den Betreuungsgebühren (Elternbeiträgen) ein gesonderter Betrag zu zahlen.

§ 7 Betreuungszeiten, Ferien, Schließungen

Die Schulkindbetreuungsgruppe ist während der Schulzeit von Montag bis Freitag von 13:25 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet.

In dieser Zeit erfolgt die Betreuung einschl. Mittagessen in den Räumlichkeiten der Karlheinz-Böhm-Schule.

Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, mit dem Aufnahmeantrag sich auf eine bestimmte Anzahl von Betreuungstagen festzulegen.

Eine Änderung hinsichtlich der Anzahl der Betreuungstage ist nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie ist einen Monat vorher der Stadtverwaltung schriftlich mitzuteilen. Die Festlegung auf bestimmte Betreuungstage ist wöchentlich möglich.

Die Betreuung findet nicht statt in den Schulferien oder an beweglichen Feiertagen.

Zusätzlich kann die Betreuungsgruppe an einzelnen Tagen aus betrieblichen Gründen oder wenn das Betreuungspersonal an Fortbildungsveranstaltungen teilnimmt, geschlossen werden.

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August eines Jahres. Bei Einschulung im Monat September beginnt das Betreuungsjahr am 01. September eines Jahres.

§ 8 Gebühren (Elternbeiträge)

Für den Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe wird von den gesetzlichen Vertretern der Kinder eine im Voraus zahlbare Benutzungsgebühr erhoben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

Für die Betreuung wird pro Kind eine monatliche Grundgebühr von 10,00 € und eine Tagesgebühr von 3,25 € erhoben, welche auf einen monatlichen Maximalbetrag begrenzt werden.

Gestaffelt nach der Anzahl der Betreuungstage werden je Kind **monatlich** die folgenden Gebühren **maximal** erhoben:

Tage/Woche	Für das 1. Kind	Für das 2. und jedes weitere Kind
Für 5 Tage/Woche	75,00 €	50,00 €
Für 4 Tage/Woche	62,00 €	41,50 €
Für 3 Tage/Woche	49,00 €	33,00 €
Für 2 Tage/Woche	36,00 €	24,00 €
Für 1 Tag / Woche	23,00 €	15,50 €

Für Besuchskinder, die nach vorheriger Absprache mit dem Betreuungspersonal die Betreuungsgruppe besuchen dürfen, wird eine Gebühr in Höhe von **5,00 €** pro Tag erhoben.

Der Magistrat wird ermächtigt, in begründeten Härtefällen über eine Ermäßigung der Gebühren zu entscheiden.

§ 9 Gebührenabwicklung

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Schulkindbetreuungsgruppe und erlischt nur durch Abmeldung (z. B. infolge Wegzugs) oder Ausschluss.

Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Schulkindbetreuungsgruppe über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

Die Gebühr ist am 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und wird von der Stadt eingezogen bzw. ist an die Stadt Waldkappel (Stadtkasse) zu überweisen.

Gebühren werden generell für die Zeiträume erhoben, in denen Schulunterricht stattfindet und damit auch das Angebot zur Betreuung der Schulkinder besteht. In Monaten mit Schulferien wird die monatliche Grundgebühr und nur für die Wochen die Tagesgebühr, entsprechend dem gewählten Betreuungsangebot, in Rechnung gestellt, in denen mindestens 1 Schultag und damit Betreuungstag stattfindet. Diese Kalenderwochen werden jedoch als volle Woche in Rechnung gestellt, unabhängig davon, wie viele Schul- und damit Betreuungstage stattgefunden haben.

Zum Beispiel für eine 5 tägige Betreuung:

Ferienbeginn am Montag , den 6.10.2008

Ferienende am Freitag, den 18.10.2008

Berechnung:

Grundgebühr	10,00 €
Gebühr für 40 KW (2 Tage)	16,25 €
Gebühr für 43 KW (5 Tage)	16,25 €
Gebühr für 44 KW (5 Tage)	16,25 €
Insgesamt	58,75 €

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entfällt nicht bei vorübergehenden Schließungen auf behördliche Veranlassung oder aus anderen zwingenden Gründen und bei Fehlen des Kindes.

Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos gehen zu Lasten der Eltern/Erziehungsberechtigten.

**§ 10
Übernahme der Gebühren**

Nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuches (SGB) kann eine Übernahme der Gebühren beim Sozialamt bzw. Jugendamt beantragt werden.

**§ 11
Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

**§ 12
Abmeldung**

Abmeldungen aus der Schulkindbetreuungsgruppe sind nur zum Schluss eines Kalendermonats möglich; sie sind mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gültig und haben schriftlich an die Stadtverwaltung zu erfolgen.

Innerhalb der letzten drei Monate vor den Sommerferien kann eine Abmeldung nur aus zwingenden Gründen (z.B. Wegzug aus dem Einzugsbereich der Karlheinz-Böhm-Schule) erfolgen. Es gilt die in Satz 1 genannte Frist.

Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als 2 Wochen ohne Begründung vom Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe fernbleiben, können sie durch schriftliche Erklärung gegenüber den Eltern/Erziehungsberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden.

Werden die Gebührenraten für 2 aufeinander folgende Monate nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Besuchsplatz.

Der Betreuungsvertrag kann vom Träger gekündigt werden, wenn das Kind auf Dauer sich selbst, andere Kinder oder die pädagogische Arbeit gefährdet. Die Kündigung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuungspersonal.

Darüber hinaus kann der Betreuungsvertrag vom Träger gekündigt werden, wenn Eltern/Erziehungsberechtigte gegenüber dem Träger sowie dem Betreuungspersonal psychische oder physische Gewalt anwenden oder entwürdigende Äußerungen und Handlungen ausüben, so dass eine partnerschaftliche und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Eltern/Erziehungsberechtigten, dem Träger und dem Betreuungspersonal nicht mehr gegeben ist.

Die Entscheidungen hierüber trifft der Magistrat.

§ 13 Kündigung durch den Träger

Der Betreuungsvertrag kann zum Schluss eines Kalendermonats mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende vom Träger gekündigt werden, sofern unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit die Betreuung der Grundschul Kinder nicht mehr vertretbar ist.

Die Entscheidung hierüber trifft der Magistrat.

§ 14 Versicherung

Gegen Unfälle in der Schulkindbetreuungsgruppe sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.

Die Aufsichtspflicht der Eltern/Erziehungsberechtigten bleibt hiervon unberührt.

§ 15 Ermächtigung

Der Magistrat wird ermächtigt, zur „Satzung über die Betreuung der Grundschulkinder in der Stadt Waldkappel“ ergänzende und klarstellende Regelungen zu beschließen, die dazu geeignet sind, den Besuch der Schulkindbetreuungsgruppe reibungslos zu gestalten; der Schulelternbeirat und die Elternversammlung sowie das Betreuungspersonal der Schulkindbetreuungsgruppe sind vorher anzuhören.

§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. August 2008 in Kraft.

Waldkappel, den 31. Oktober 2008

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister

Vorstehende Satzung über die Betreuung der Grundschulkinder in der Stadt Waldkappel vom 31. Oktober 2008 wird hiermit gemäß § 6 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 09. September 2005 in den „Waldkappeler Nachrichten“ öffentlich bekannt gemacht.

Waldkappel, den 13. November 2008

Az.: 020-467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)
Bürgermeister

Veröffentlicht in der Ausgabe 46/2008 der "Waldkappeler Nachrichten" am
13. November 2008.

Bescheinigung:

Es wird bescheinigt, dass die vorstehende Satzung über die Betreuung der Grund-
schulkind in der Stadt Waldkappel vom 31. Oktober 2008 gemäß § 6 Abs. 1 und 2
der Hauptsatzung der Stadt Waldkappel vom 15. Juli 2005 in der I. Änderungssatzung
vom 09. September 2005 in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Wald-
kappel, den „Waldkappeler Nachrichten“, öffentlich bekannt gemacht wurde.

Waldkappel, den 14. November 2008

Az.: 020-00467 Kö/Jc

DER MAGISTRAT:

Reiner Adam (Siegel)

Bürgermeister